

# Energiekostenzuschuss 2

Harald Gutmayer | Ursula Wilflingseder

21. November 2023

**LeitnerLeitner**

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

**LeitnerLaw**

Rechtsanwälte

# Kontakt Wirtschaftskammer Wien

- T: 01 51 450 - 1010
- W: wko.at/energie

The screenshot shows the 'Energie-Infopoint für Unternehmen' website. The header includes the WKO logo and navigation links like 'Unternehm...', 'Barrierefreiheit', 'Förderungen', 'Finanzierung', 'Services', 'Transport', 'Umwelt', and 'Energie...'. The main content area features a large banner with the title 'Energie-Infopoint für Unternehmen' and a sub-header 'Laufende Updates, aktuelle Daten, Infos und Service-Angebote der Wirtschaftskammer'. Below this, there are several sections: 'WKÖ Energie-Monitor' with a sub-header 'Mit dem interaktiven WKÖ Energie-Monitor lassen Sie sich bei wichtigen Energie-Konzeptionen auf dem Laufenden halten.' and a 'Kontakt' section with the address 'Service Center, Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien, Österreich'. There are also 'Links' and 'Unternehmensberatung' sections.

# Unsere heutigen Themen



---

**01** Allgemeiner Überblick über den Energiekostenzuschuss

---

**02** Förderfähige Unternehmen

---

**03** Ausschlusskriterien für den Energiekostenzuschuss

---

**04** Verpflichtungen des Förderwerbers

---

**05** Förderfähige Kosten

---

**06** Überblick über die Förderstufen

---

**07** Praxisbeispiele

---

**08** Energieintensität

---

**09** Förderablauf

---

**10** Sonstiges

Für Ihre Fragen  
stehen wir sehr gerne  
zur Verfügung!



**Ursula  
Wilflingseder**  
Managerin, Steuerberaterin

+43 1 718 98 90-428  
ursula.wilflingseder@leitnerleitner.com  
A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14



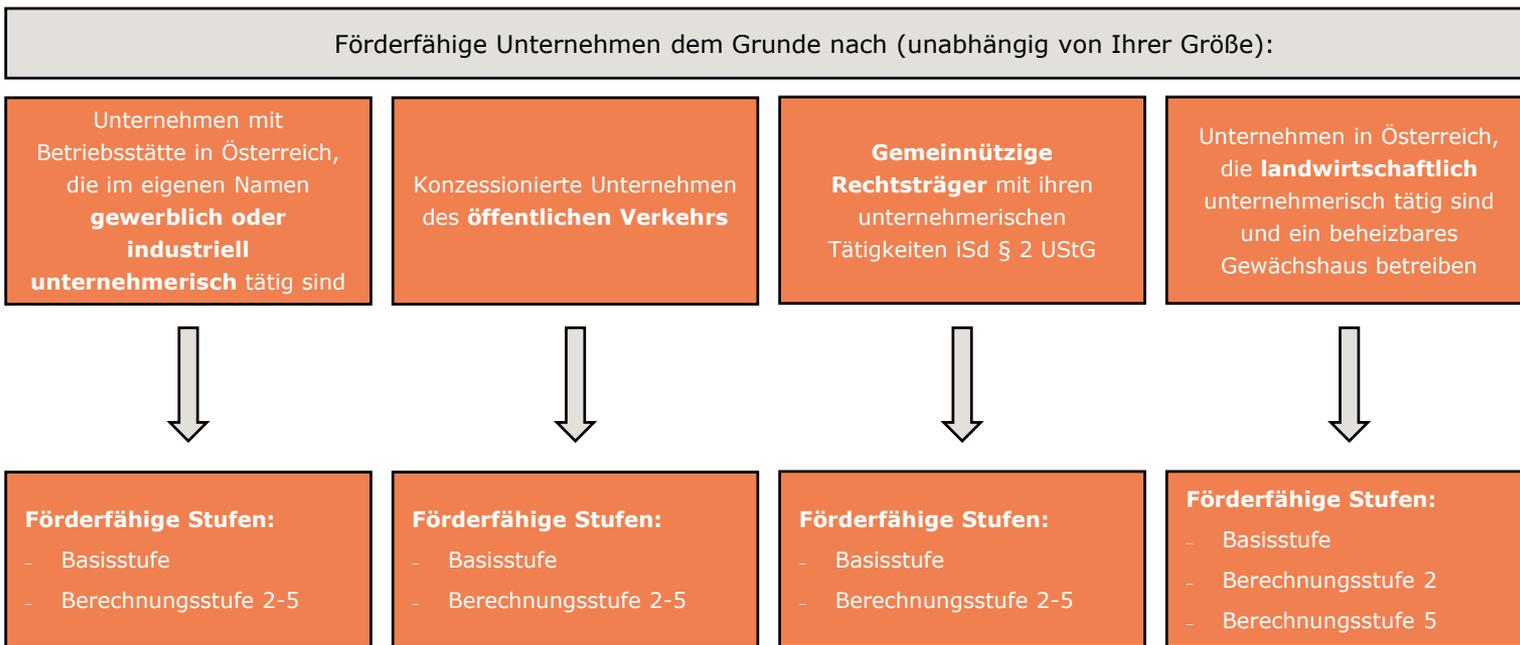
**Harald  
Gutmayer**  
Director, Steuerberater

+43 1 718 98 90-577  
harald.gutmayer@leitnerleitner.com  
A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14

# 1 Allgemeiner Überblick

	Ziel und Zweck	<ul style="list-style-type: none"><li>- Unterstützung für Unternehmen</li><li>- Teilweise Abfederung erhöhter Energiekosten</li><li>- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich</li></ul>
	Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nationale Rechtsgrundlage: <i>Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz („UEZG“)</i></li><li>- Unionsrechtliche Rechtsgrundlage: <i>Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine</i></li></ul>
	Fördergeber	<ul style="list-style-type: none"><li>- Fördergeber ist der Bund, vertreten durch Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft</li><li>- Abwicklungsstelle für Förderungsprogramm ist Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)</li></ul>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht rückzahlbarer Geldzuschuss (Bezuschussung der Mehrkosten an Energie)</li><li>- Förderzeitraum: 2023; 1. Jänner bis 30. Juni 2023 (Förderperiode 1) sowie 1. Juli bis 31. Dezember 2023 (Förderperiode 2)   <b>Achtung:</b> Zuschuss Förderperiode 2 mit 175 % der Zuschusshöhe aus der Förderperiode 1 gedeckelt</li></ul>

## 2 Förderfähige Unternehmen



# 3 Ausschlusskriterien für Energiekostenzuschuss

<b>Ausschlusskriterien</b> NICHT förderfähig sind:			
✘ Unternehmen als „Staatliche Einheit“ lt Statistik Austria (Ausn: im Wettbewerb stehend und keine hoheitlichen Aufgaben)	✘ Gebietskörperschaften	✘ Neugründungen ab 1. Jänner 2021 (betreffend Berechnungsstufen 2 bis 5)	✘ Neugründungen ab 1. Jänner 2022 (generell)
✘ Verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe	✘ Nicht unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen	✘ Politische Parteien und Unternehmen im Eigentum Partei	✘ (Andere) Zuschüsse aus öffentlicher Hand für dieselben Energiekosten
✘ Unternehmer, die Energiekostenpauschale beantragt haben	✘ Unternehmen, die Rückforderungsanordnung von Beihilfen nicht nachkommen	✘ Insolvenzverfahren anhängig oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen vorliegen	✘ Gesetzwidrig agierende Unternehmen (soweit gerichtlich strafbar)
✘ <b>Unternehmen, die in folgenden Sektoren (Hauptbranche) tätig sind</b> , darunter			
a.) Unternehmen der Energieversorgung, b.) mineralölverarbeitende Untern, c.) Gewinnung von Erdöl- und Erdgas d.) Erbringung von Dienstleistungen für Gewinnung von Erdöl und Erdgas, e.) Banken- und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen, f.) Realitätenwesen, g.) Land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion (ausg beheizbare Gewächshäuser) sowie Fischerei u Aquakultur			

## 4 Verpflichtungen des Förderwerbers (1/2)

### I.) SELBSTVERPFLICHTUNG ZU ENERGIESPARMAßNAHMEN

ab Gewährung der Förderung bis 31. MÄRZ 2024 in folgenden Bereichen (Ausnahmetatbestände sind zu beachten):

Unterlassung jeglicher Beleuchtung im  
Innen- und Außenbereich zwischen  
22.00 Uhr und 6.00 Uhr

Unterlassung des Betriebes von Heizungen im  
Außenbereich von Betriebsstätten

Verbot des dauerhaften Offenhaltens von  
Eingangsbereichen zu beheizten öffentlich  
zugänglichen Betriebsstätten

### II.) BONUSZAHLUNG

ab Veröffentlichung RL:

Keine Auszahlung von Bonuszahlungen an  
Geschäftsführer/Vorstände für das laufende  
Geschäftsjahr iHv mehr als 50 % der  
Bonuszahlung für das Geschäftsjahr 2021  
**(Ausnahme: bereits vor Veröffentlichung  
der Förderrichtlinie gewährte Boni)**

### III.) GEWINNAUSSCHÜTTUNGSBESCHRÄNKUNG

ab Veröffentlichung RL:

Entnahmen und Gewinnausschüttungen sind  
vom 20.11.2023 bis 20.6.2024 an  
wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen;  
Insbesondere sind vom 20.11.2023 bis  
20.4.2024 Ausschüttungen von Dividenden  
und sonstige rechtlich nicht zwingende  
Gewinnausschüttungen sowie der Rückkauf  
von Aktien untersagt; **Ausnahme:**  
Finanzierung verbundener Unternehmen

### IV.) BESCHÄFTIGUNGSGARANTIE

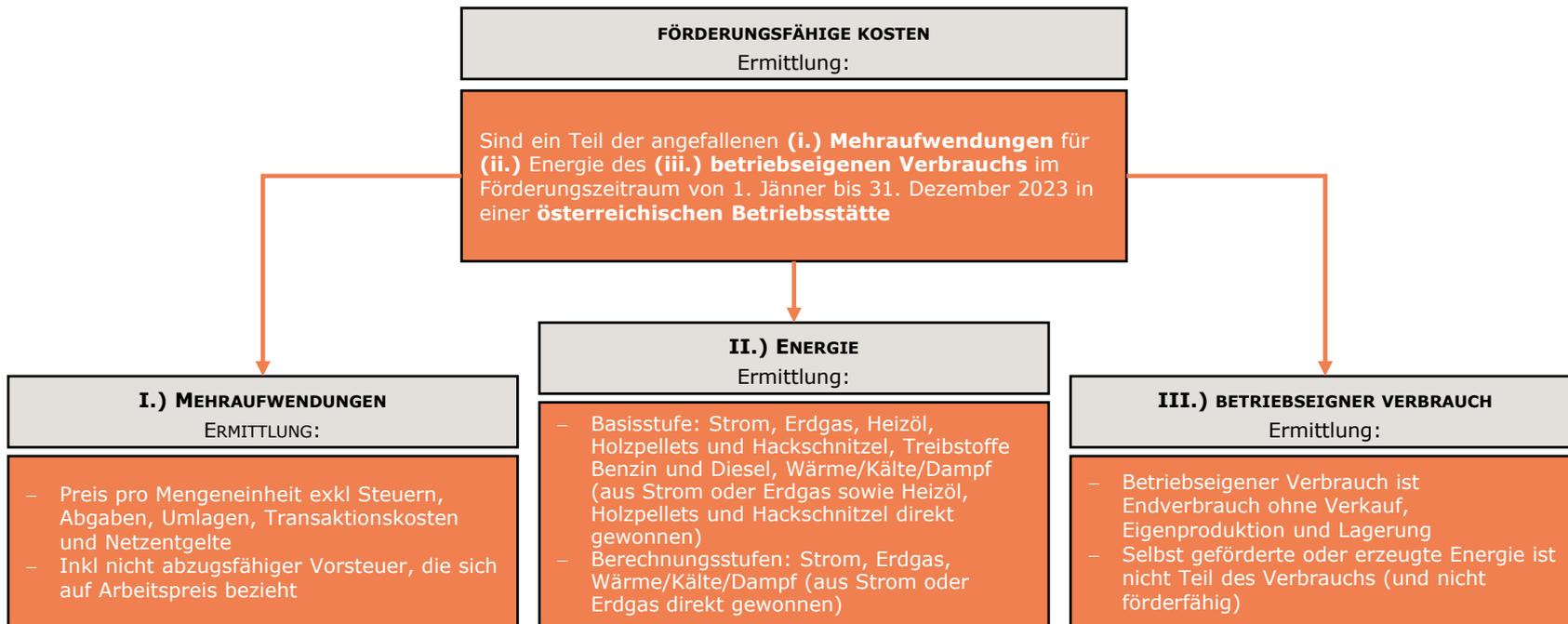
Definition:

Wenn insgesamt Energiekostenzuschüsse von  
über €2m bezogen werden, besteht die  
Verpflichtung, die Belegschaft zu erhalten, die  
über den Zeitraum von 1.1.2023 bis 1.1.2025  
im Durchschnitt mindestens 90 % der am  
1.1.2023 vorhandenen Arbeitsplatz-  
Vollzeitäquivalente entspricht

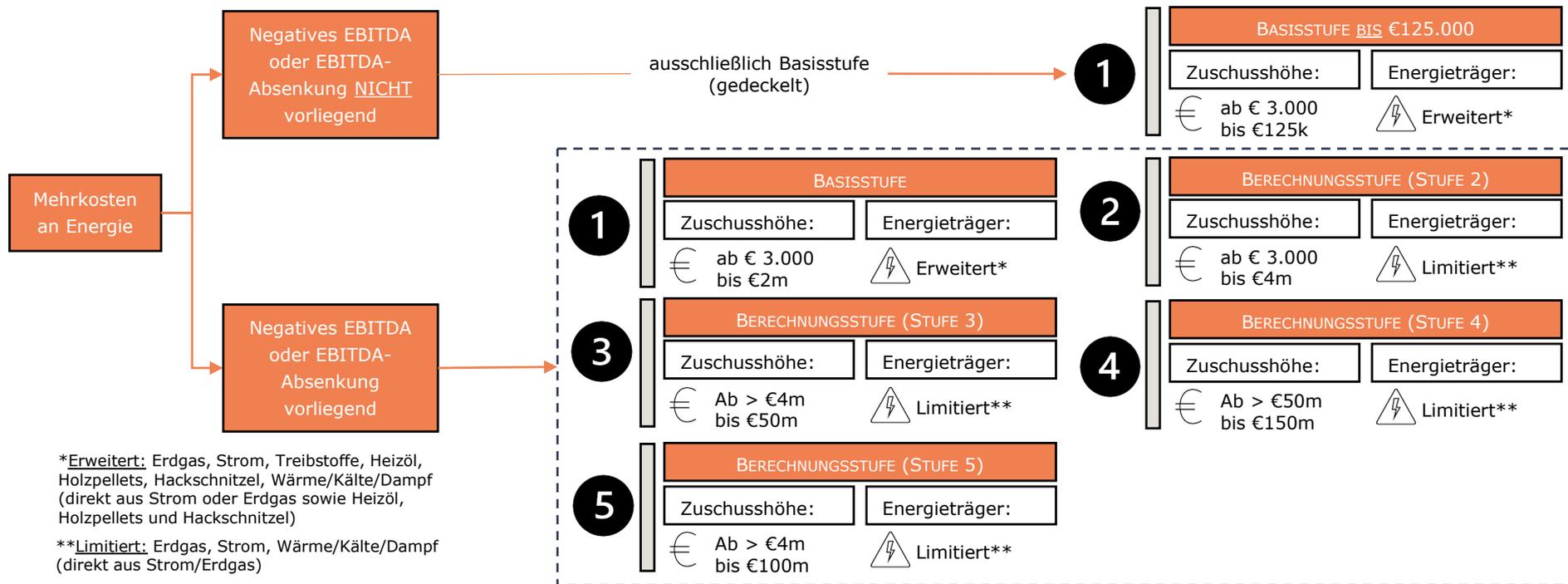
## 4 Verpflichtungen des Förderwerbers (2/2)

<b>V.) VERPFLICHTUNG ZUM STEUERLICHEN WOHLVERHALTEN</b> Förderwerbendes Unternehmen hat folgende Erklärungen abzugeben:			
Letzten drei veranlagten Jahren:	Letzten fünf veranlagten Jahren:	Kein Sitz oder Niederlassung:	Letzten fünf Jahre vor Antrag:
kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd § 22 BAO mit mindestens EUR 100.000,00	nicht vom Abzugsverbot iSd §12 Abs 1 Z 10 KStG oder § 10a KStG von mehr als EUR 100.000,00 betroffen (Gegenausnahme: Offenlegung und Hinzurechnung bis zu EUR 500.000,00)	in nicht-kooperativem Land; Erzielung überwiegender Passiveinkünfte (§ 10a Abs 2 KStG)	keine rechtskräftige Finanzstrafe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder Verbandsgeldbuße über Unternehmen/Organe über EUR 10.000,00 (aufgrund von Vorsatz)
			
<b>VI.) ZWECKBINDUNG</b>		<b>VII.) SPEKULATIONSVERBOT</b>	
EKZ II ist zur Tilgung eines bestehenden Betriebsmittelkredits, der mit einer 90 %-igen Überbrückungsgarantie für Energiekosten besichert wurde, zu verwenden		Verbot der Veräußerung von Energie aus bestehenden Verträgen mit einhergehender Deckung des Eigenbedarfs zu höheren Preisen	

# 5 Ermittlung der förderungsfähigen Kosten



# 6a Überblick Förderstufen



## 6b Betriebsverlust/EBITDA-Absenkung

**Relevanz/Förderbedingung für:** Basisstufe (über € 125.000,00), sämtliche Berechnungsstufen (Stufen 2-5)

1

Alternative:

Betriebsverlust (negatives EBITDA)

- Bedingung: EBITDA **ohne** Förderung in der beantragten Förderungsperiode ist negativ
- Gesamtzuschuss mit jener Höhe **begrenzt**, die dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode **über 0** steigt

2

Alternative:

EBITDA-Absenkung

- Bedingung: EBITDA **ohne** Förderung in der beantragten Förderungsperiode ist um mindestens 40 % niedriger als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021
- Gesamtzuschuss mit jener Höhe **begrenzt**, die dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode **mehr als 70 %** des EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde

### Ermittlung des EBITDA

- + Umsatzerlöse
- +/- Bestandsveränderungen
- + Aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge
- Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen
- Personalaufwand
- Sonstige betriebliche Aufwendungen

**EBITDA**

# 6c Förderbedingungen

BASISSTUFE (STUFE 1)	BERECHNUNGSSTUFE 2	BERECHNUNGSSTUFE 3	BERECHNUNGSSTUFE 4	BERECHNUNGSSTUFE 5
<p>Sofern Zuschusshöhe in einer Förderperiode €125k <u>überschreitet</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- EBITDA ohne Förderung in der Förderperiode negativ oder</li><li>- EBITDA-Absenkung von 40 % in der Förderperiode gegenüber derselben Periode in 2021</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- EBITDA ohne Förderung in der Förderperiode negativ oder</li><li>- EBITDA-Absenkung von 40 % in der Förderperiode gegenüber derselben Periode in 2021</li><li>- Steigerung des Energiepreises um Faktor 1,5</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bedingungen für Berechnungsstufe 2</li><li>- Energieaudit</li><li>- <b>Energieintensität</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bedingungen für Berechnungsstufen 2 und 3 (zB Energieintensität)</li><li>- Nur ausgewählte Branchen antrag-berechtigt (siehe Anlage 2 der Förderrichtlinie; zB Herstellung von Papier, Karton und Pappe; Herstellung von Industriegasen; Herstellung von Düngemitteln)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bedingungen für Berechnungsstufe 2</li><li>- Energieaudit</li></ul>

# 6d Berechnung des Energiekostenzuschusses (1/2)

BASISSTUFE	BERECHNUNGSSTUFE 2	BERECHNUNGSSTUFE 3	BERECHNUNGSSTUFE 4	BERECHNUNGSSTUFE 5
Förderungsfähige Kosten:	Förderungsfähige Kosten:	Förderungsfähige Kosten:	Förderungsfähige Kosten:	Förderungsfähige Kosten:
 Differenz zwischen $\emptyset$ -Preis in Förderperiode (P(FP)) und $\emptyset$ -Preis im Jahr 2021 (P(VZ)) Ad Treibstoff: Jener Teil des $\emptyset$ -Preises im Förderzeitraum, der 60ct übersteigt.	 Differenz zwischen $\emptyset$ -Preis in Förderperiode (P(FP)) und 1,5-facher $\emptyset$ -Preis im Jahr 2021 (P(VZ))	 Differenz zwischen $\emptyset$ -Preis in Förderperiode (P(FP)) und 1,5-facher $\emptyset$ -Preis im Jahr 2021 (P(VZ))	 Differenz zwischen $\emptyset$ -Preis in Förderperiode (P(FP)) und 1,5-facher $\emptyset$ -Preis im Jahr 2021 (P(VZ))	 Differenz zwischen $\emptyset$ -Preis in Förderperiode (P(FP)) und 1,5-facher $\emptyset$ -Preis im Jahr 2021 (P(VZ))
Verbrauchsermittlung:	Verbrauchsermittlung:	Verbrauchsermittlung:	Verbrauchsermittlung:	Verbrauchsermittlung:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbrauchte Menge in einer Förderperiode</li> <li>- Alternative: Hochrechnungsmodus (max 1m kWh pro Förderperiode/ pro Energieart)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angeschaffte und verbrauchte Menge in einer Förderperiode</li> <li>- Deckelung mit 70 % des Verbrauchs im Vergleichszeitraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angeschaffte und verbrauchte Menge in einer Förderperiode</li> <li>- Deckelung mit 70 % des Verbrauchs im Vergleichszeitraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angeschaffte und verbrauchte Menge in einer Förderperiode</li> <li>- Deckelung mit 70 % des Verbrauchs im Vergleichszeitraum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angeschaffte und verbrauchte Menge in einer Förderperiode</li> <li>- Deckelung mit 70 % des Verbrauchs im Vergleichszeitraum</li> </ul>
Förderhöhe:	Förderhöhe:	Förderhöhe:	Förderhöhe:	Förderhöhe:
 <b>50 %</b> der förderungsfähigen Mehrkosten	 <b>50 %</b> der förderungsfähigen Mehrkosten	 <b>65 %</b> der förderungsfähigen Mehrkosten	 <b>80 %</b> der förderungsfähigen Mehrkosten	 <b>40 %</b> der förderungsfähigen Mehrkosten

## 6d Berechnung des Energiekostenzuschusses (2/2)

BASISSTUFE	BERECHNUNGSSTUFE 2	BERECHNUNGSSTUFE 3	BERECHNUNGSSTUFE 4	BERECHNUNGSSTUFE 5
Berechnungsformel:	Berechnungsformel:	Berechnungsformel:	Berechnungsformel:	Berechnungsformel:
$(P(FP) - P(VZ)) \times M \times 50\%$	$(P(FP) - P(VZ) \times 1,5) \times M \times 50\%$	$(P(FP) - P(VZ) \times 1,5) \times M \times 65\%$	$(P(FP) - P(VZ) \times 1,5) \times M \times 80\%$	$(P(FP) - P(VZ) \times 1,5) \times M \times 40\%$
<i>Treibstoff:</i> $(P(FP) - 60 \text{ Cent}) \times M \times 50\%$				
P(FP) = ø-Preis in Förderperiode	P(FP) = ø-Preis in Förderperiode	P(FP) = ø-Preis in Förderperiode	P(FP) = ø-Preis in Förderperiode	P(FP) = ø-Preis in Förderperiode
P(VZ) = ø-Preis im Jahr 2021	P(VZ) = ø-Preis im Jahr 2021	P(VZ) = ø-Preis im Jahr 2021	P(VZ) = ø-Preis im Jahr 2021	P(VZ) = ø-Preis im Jahr 2021
M = verbrauchte Menge in einer Förderperiode	M = angeschaffte und verbrauchte Menge in einer Förderperiode; begrenzt mit 70 % der Verbrauchten Menge im Vergleichszeitraum	M = angeschaffte und verbrauchte Menge in einer Förderperiode; begrenzt mit 70 % der Verbrauchten Menge im Vergleichszeitraum	M = angeschaffte und verbrauchte Menge in einer Förderperiode; begrenzt mit 70 % der Verbrauchten Menge im Vergleichszeitraum	M = angeschaffte und verbrauchte Menge in einer Förderperiode; begrenzt mit 70 % der Verbrauchten Menge im Vergleichszeitraum

# 6e Förderfähige Menge bei Holzpellets, Heizöl, Hackschnitzel

## Tatsächlicher Verbrauch

- Sofern der tatsächliche Verbrauch im Förderzeitraum ermittelbar ist, ist dieser für die Berechnung des Zuschusses zu verwenden

## Inventurmethode

- Anwendung, falls tatsächlicher Verbrauch nicht ermittelt werden kann
- Ermittlung eines Monatsverbrauchs aus den letzten 2 verfügbaren Inventuren zuzüglich der in den dazwischenliegenden Einkäufen.

## Durchschnitt aus Einkäufen der letzten 3 Jahre

- Falls Inventurmethode nicht anwendbar ist
- Ermittlung eines monatlichen Durchschnittsverbrauchs anhand der Einkäufe aus den letzten 3 Jahren

# 7a Praxisbeispiel: Handwerksbetrieb

## Berechnung Basisstufe (mit Lastprofilzähler)



Negatives EBITDA  
oder EBITDA-  
Absenkung?

Ausschließlich  
**Basisstufe** (mit  
Deckelung)  
möglich

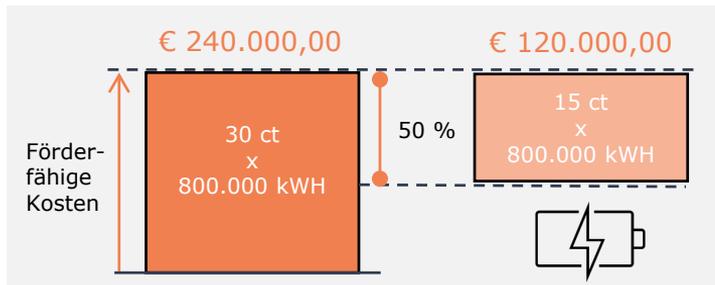
### Sachverhalt – Strom

- ø Arbeitspreis für Strom in 2021: 7 ct/kWh
- ø Arbeitspreis in Förderperiode 1 (01-06/2023): 37 ct/kWh, bei einem Verbrauch von 800.000 kWh
- Preissteigerung von 30 ct/kWh
- Bei Zuschuss von 50 % erhält der Betrieb 15 ct pro verbrauchter kWh Strom im Förderzeitraum

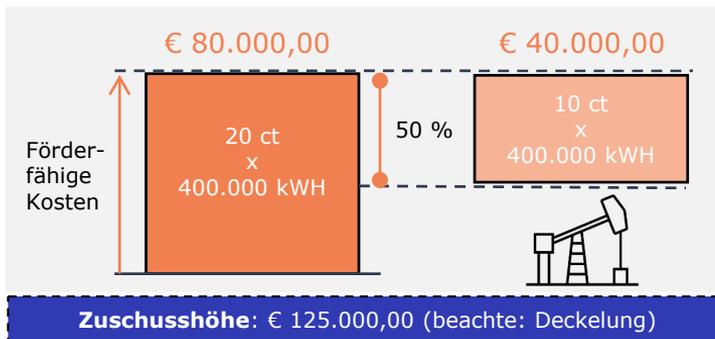
### Sachverhalt – Erdgas

- ø Arbeitspreis für Erdgas in 2021: 3 ct/kWh
- ø Arbeitspreis in Förderperiode 1 (01-06/2023): 23 ct/kWh, bei einem Verbrauch von 400.000 kWh
- Preissteigerung von 20 ct/kWh
- Bei Zuschuss von 50 % erhält der Betrieb 10 ct pro verbrauchter kWh Erdgas im Förderzeitraum

### Berechnung Zuschuss Strom



### Berechnung Zuschuss Erdgas



# 7b Praxisbeispiel: Handwerksbetrieb (Alternative)

## Berechnung Basisstufe (mit Lastprofilzähler)



Negatives EBITDA  
oder EBITDA-  
Absenkung?

**Basisstufe**

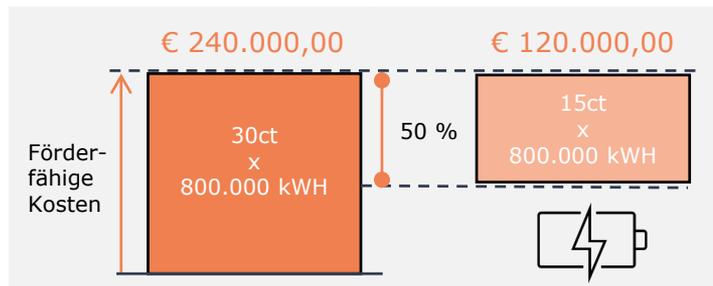
### Sachverhalt – Strom

- Arbeitspreise für Strom in 2021: 7ct/kWh
- $\varnothing$  Arbeitspreis in Förderperiode 1 (01-06/2023): 37 ct/kWh, bei einem Verbrauch von 800.000 kWh
- Preissteigerung von 30 ct/kWh
- Bei Zuschuss von 50% erhält der Betrieb 15ct pro verbrauchter kWh Strom im Förderzeitraum

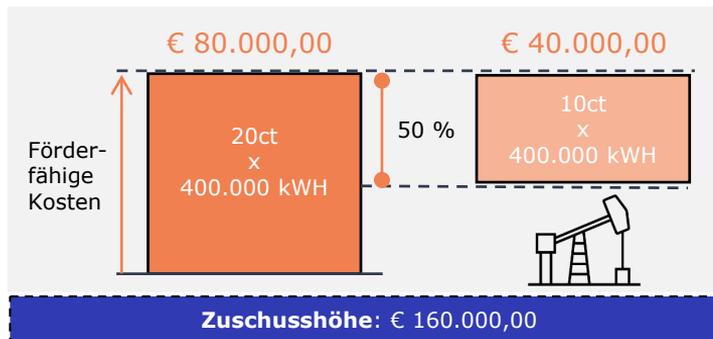
### Sachverhalt – Erdgas

- Arbeitspreise für Erdgas in 2021: 3ct/kWh
- $\varnothing$  Arbeitspreis in Förderperiode 1 (01-06/2023): 23 ct/kWh, bei einem Verbrauch von 400.000 kWh
- Preissteigerung von 20 ct/kWh
- Bei Zuschuss von 50% erhält der Betrieb 10ct pro verbrauchter kWh Erdgas im Förderzeitraum

### Berechnung Zuschuss Strom



### Berechnung Zuschuss Erdgas



# 8 Sonderbestimmungen: Energieintensität

**Energie- und Strombeschaffungskosten**  
im Unternehmen belaufen sich auf mindestens **3 % des Produktionswertes**

Feststellung erfolgt auf Basis des Jahresabschlusses 2021 (bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist der Jahresabschluss 2021/22 heranzuziehen)

**Alternativ:** Werte im Zeitraum 1. Jänner bis 30. Juni 2022 (dann jedoch **6 %** des Produktionswertes)

Umsatz (einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen)

+/-

Vorratsveränderung fertiger/unfertiger Erzeugnisse und zum Wiederverkauf erworbenen Waren u DL

-

Käufe von Waren u DL zum Wiederverkauf

=

**Produktionswert**

**Energie- und Strombeschaffungskosten:** tatsächliche Kosten für Beschaffung oder Gewinnung Energie im Betrieb (siehe exemplarische Aufzählung in Beilage 1 der Förderrichtlinie)

1

## Elektrischer Strom

unabhängig vom Verwendungszweck (Erzeugnisse der KN 2716)

2

## Energieerzeugnisse

für Heizzwecke, ortsfeste Motoren oder Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten (zB Rapsöl, Benzin, Schmierstoffe)

3

## Heizstoffe

zu Heizzwecken, zB Heizöl, Kohle, Holzpellets, Biomasse

4

## Treibstoffe

für mobile Maschinen sowie Transportmittel (KN 2710)  
zB Benzin oder Diesel

# 9 Förderablauf



# 10 Sonstiges

## FESTSTELLUNGSLEISTUNGEN

- Sowohl **für die Antragstellung als auch für die Abrechnung** müssen unter anderem die Energieintensität (soweit Voraussetzung), die Branche, die Berechnungsgrundlagen und die Berechnung des EBITDA (soweit Voraussetzung) von einem externen **Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter festgestellt werden**.
- Der Feststellungsbericht muss im Zuge der Antragstellung hochgeladen werden

## AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN, ZB

- Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung wird weder durch Abtretung, Anweisung darf Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
- Alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen iZm dem Energiekostenzuschuss 2 sind **zehn Jahre** nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung sicher und geordnet aufzubewahren (seitens der awS kann die Aufbewahrungsfrist verlängert werden).

## EINSTELLUNG DER FÖRDERUNG

- Zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel ruhen, wenn zB der Förderwerber
- entgeltlich veräußert wurde,
  - aus- oder umgegründet wurde oder,
  - durch Schenkung/im Erbwege übertragen wurde.
- Wird das Unternehmen fortgeführt und sind die spezifischen Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllt, wird die Auszahlung fortgesetzt.

**AUSTRIA**

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32  
+43 732 70 93-0  
linz.office@leitnerleitner.com

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14  
+43 1 718 98 90-0  
wien.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7  
+43 662 847 093-0  
salzburg.office@leitnerleitner.com

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6  
+43 316 426 100  
graz.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12  
+43 512 55 77 55-0  
innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstrasse 14  
+43 7752 858 88  
ried.office@leitnerleitner.com

A 4240 Freistadt, Galgenau 51  
+43 7942 747 47  
freistadt.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**AUSTRIA**

A 6850 Dornbirn, Lustenauer Straße 64  
+43 5572 404 060  
dornbirn.office@leitnerleitner.com

**BOSNIA-HERZEGOVINA**

BIH 71 000 Sarajevo, Hiseta 15  
+387 33 201 628  
sarajevo.office@leitnerleitner.com

**CROATIA**

HR 10 000 Zagreb, Heinzlova ulica 70  
+385 1 60 64-400  
zagreb.office@leitnerleitner.com

**CZECH REPUBLIC**

CZ 180 00 Praha 8, Vochářova 2449/5  
+420 22 888 921  
praha.office@leitnerleitner.com

**HUNGARY**

H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12  
+36 1 279 29-30  
budapest.office@leitnerleitner.com

**HUNGARY**

H 6000 Kecskemét, Kiszaludy utca 5  
+36 76 884 021  
kecskemets.office@leitnerleitner.com

**SLOVAKIA**

SK 811 03 Bratislava, Staromestská 3  
+421 2 591 018-00  
bratislava.office@leitnerleitner.com

**SLOVENIA**

SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159  
+386 1 563 67-50  
ljubljana.office@leitnerleitner.com

**SERBIA**

SRB 11000 Beograd, Knez Mihailova Street 1-3  
+381 11 655 51 05  
beograd.office@leitnerleitner.com

**SWITZERLAND**

CH 8001 Zürich, Selnaustrasse 6  
+41 44 226 36 10  
zuerich.office@leitnerleitner.com

**AUSTRIA**

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 36  
+43 732 73 03 69  
office@leitnerlaw.eu

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14  
+43 1 718 00 35  
office@leitnerlaw.eu

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6  
+43 316 42 67 00  
office@leitnerlaw.eu

A 6850 Dornbirn, Lustenauer Straße 64  
+43 5572 404 040  
office@leitnerlaw.eu

Edthaler Leitner-Bommer Schmieder  
& Partner Rechtsanwälte GmbH

# Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Kurzzusammenfassung ausgewählter steuerlicher bzw rechtlicher Vorschriften und zum Teil theoretischer Natur; diese können eine Steuer- und Rechtsberatung keinesfalls ersetzen.

Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Finanzverwaltung sowie die Gerichte können eine abweichende Rechtsansicht vertreten. Eine Haftung des Autors oder der Autorin ist ausgeschlossen.

# Datenschutz

Zur Organisation und Nachbetreuung der Veranstaltung werden jene Daten, welche Sie dem Organisator der Veranstaltung bei der Anmeldung bekannt gegeben haben, innerhalb der LeitnerLeitner-Gruppe verarbeitet.

Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter [www.leitnerleitner.com/de/at/datenschutz](http://www.leitnerleitner.com/de/at/datenschutz)

